

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 102

März 2017

---

Themen dieser Ausgabe:

1. Erteilung von Sprachförderunterricht
  2. Falschmeldung zum Kindergeld
  3. Ehrenamt und Freiwilligenagentur
  4. Finanzierung des Aufenthalts im Alten- oder Pflegeheim
  5. Umzugskostenvergütung
  6. Rollator
  7. Pflegestärkungsgesetz (PSG II)
  8. Rentner und Steuerklärung
- 

#### **1. Erteilung von Sprachförderunterricht durch pensionierte Lehrerinnen und Lehrer**

Hier: Auskünfte über kürzungsfreie Hinzuverdienstgrenzen und die Höhe des Entgelts

Das Einkommen, das Sie im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses beziehen, kann Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Versorgungsbezüge haben. Die Höhe des Einkommens, das kürzungsfrei bezogen werden kann, hängt von individuellen Faktoren ab, wie zum Beispiel von der Höhe Ihres tatsächlich erreichten Ruhegehalts und davon, ob Sie die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben.

Deshalb können Sie sich an Ihre Versorgungs-Sachbearbeiterin oder Ihren -Sachbearbeiter (siehe letzte Gehaltsmitteilung) oder an die Zentrale Information und Beratung eines Standorts des NLBV wenden. Dort erhalten sie Auskunft über die Höhe des Bruttobetragtes, den Sie dazu verdienen können ohne eine Kürzung Ihrer Versorgung hinnehmen zu müssen.

Auskünfte über die Anzahl der Unterrichtsstunden, die Sie auf der Basis eines Betrages erteilen können, und zur tatsächlichen Entgelthöhe (brutto) kann jedoch nur die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde erteilen. Bitte wenden Sie sich mit diesen Fragen ausschließlich dorthin.

Nach Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages wird das zuständige Entgeltreferat des NLBV die Zahlung aufnehmen und die Bezüge versteuern und verbeitragen (versichern), soweit erforderlich.

Detaillierte Fragen zur Höhe der anfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge können nicht im Voraus beantwortet werden. Diese Beträge entnehmen Sie bitte der Gehaltsmitteilung.

Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung NLBV

---

## **2. Falschmeldung zum Kindergeld**

Hier: WhatsApp-Falschmeldung zum Kindergeld

Über den Kommunikationsdienst WhatsApp ist derzeit die folgende Meldung im Umlauf:

„Habt Ihr gehört? Die Familienkasse zahlt für jedes Kind 500 € extra dieses Jahr (siehe Link) Formular gleich ausfüllen und an die Familienkasse bis zum 31.01.2017 abschicken. <http://1.bp.blogspot.com/-4Uy....> 22:15“

Das Bundesamt für Steuern warnt davor, dem Link zu folgen und weist darauf hin, dass es sich um eine Falschmeldung handelt. Diese Nachricht stammt nicht von einer amtlichen Stelle. Sie entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlage. Es ist keine Sonderzahlung des Kindergeldes vorgesehen.

Quelle: Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern)

---

## **3. Ehrenamt und Freiwilligenagentur**

In der Kreisverwaltung des Landkreises Leer wurde am 24.01.2017 eine „Stabsstelle Ehrenamt und Freiwilligenagentur“ mit dem Ziel eingerichtet, die Ehrenamtlichen zu stärken. Es sollen alle schon bisher wahrgenommenen Aufgaben gebündelt und durch zusätzliche Angebote gestärkt werden. Die Leitung soll Frau Monika Fricke übernehmen. Sie war bisher für die „Stabsstelle Hochschulen, Campus und VWA“ zuständig.

Wer mehr erfahren möchte wendet sich an  
Landkreis Leer  
Bergmannstr. 37  
29789 Leer  
T.: 0491/926-1254  
E-M.: [pressestelle@landkreis-leer.de](mailto:pressestelle@landkreis-leer.de)

Quelle: Pressemitteilung Landkreis Leer

---

## **4. Finanzierung des Aufenthalts im Alten- oder Pflegeheim**

Sollte es so sein, dass die Kosten für den Aufenthalt in einem Alten- oder Pflegeheim nicht durch Ersparnis, Rente oder Pension aufgebracht werden können, steht, wenn vorhanden, der Verkauf der eigenen Immobilie an. Plötzliche Krankheit oder Pflegebedürftigkeit kann dazu führen, dass der Immobilienverkauf nicht mehr selbst abgewickelt werden kann.

Die Notarkammer in Celle, Notare in Lüneburg Stadt und Landkreis sind ihr angeschlossen, informierte darüber:

- In solch einem Fall muss beim zuständigen Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt werden, der für den Heimbewohner den Kaufvertrag abschließt. Die Kammer hält für diese Situation Informationsmaterial bereit.

Bestellt das Gericht keinen Familienangehörigen, sondern einen hauptamtlichen Betreuer, muss der Pflegebedürftige für dessen Leistung bezahlen. Er regelt dann auch alle anderen Vermögensangelegenheiten.

Die Konsequenz daraus ist:

- Der Heimbewohner kann dann nicht mehr über seine eigenen Konten verfügen und auch keine Verträge abschließen.

Hat der Heimbewohner vor einem Notar eine Vorsorgevollmacht erteilt, muss kein Betreuer bestellt werden. Den Verkauf wickelt der Bevollmächtigte ab. Allerdings muss, damit der Grundbesitz nicht zu einem zu niedrigen Kaufpreis verkauft wird, der Bevollmächtigte dem Betreuungsgericht ein Verkehrswertgutachten vorlegen. Der Kaufvertrag beim Grundbuchamt kann erst vollzogen werden, wenn das Betreuungsgericht eine rechtskräftige Genehmigungserklärung abgibt.

Eine betreuungsrechtliche Genehmigung und auch ein Verkehrswertgutachten sind nur dann nicht erforderlich, wenn der Bevollmächtigte auf Grundlage einer Generalvollmacht handelt.

Wer sich für eine solche Vollmacht entscheidet, sollte sich über Folgendes im Klaren sein:

- Mit einer Generalvollmacht kann der Bevollmächtigte frei über das gesamte Vermögen des Betroffenen verfügen, ohne sich mit diesem abstimmen zu müssen.

- Eine Generalvollmacht ist sofort gültig, auch wenn der Vollmachtgeber noch aktiv selbst handeln kann.

Die Vorsorge- und Generalvollmacht können unterschiedlichen Bevollmächtigten ausgestellt werden. Eine Generalvollmacht darf nur vor einem Notar erteilt werden. Der Notar prüft die Identität des Betroffenen und bestätigt, dass dieser die Vollmacht persönlich erteilt hat.

Will der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten die General- oder Vorsorgevollmacht entziehen, kann er beide jederzeit widerrufen. In diesem Fall muss von dem Bevollmächtigten das Original oder die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der Vollmacht zur Herausgabe verlangt werden. Außerdem muss dem Notar, der die Generalvollmacht beglaubigt oder beurkundet hat, der Widerspruch mitgeteilt werden.

Mehr: Notarkammer Celle

---

## 5. Umzugskostenvergütung (Kurzinformation)

Aus der Kurzinformation des NLBV geht hervor:

### Was ist Umzugskostenvergütung?

- Umzugskostenvergütung wird Ihnen für die Aufwendungen erstattet, die Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung eines dienstlich veranlassten Umzuges entstanden sind, für den Ihnen Umzugskostenvergütung zugesagt wurde.

### Rechtsgrundlagen für die Vergütung der Umzugskosten

- In Niedersachsen wird Umzugskostenvergütung aufgrund von § 85 i. V. m. §120 NBG vom 25.03.2009 (Nds. GVBl S. 72) gezahlt.  
(Weitere greifende Gesetze und Verordnungen folgen, sind hier nicht aufgeführt)

### Wer hat Anspruch auf Umzugskostenvergütung?

- Anspruchsberechtigt sind u.a. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter des Landes Niedersachsen und dort hin abgeordnete, Ruhestandsbeamte und die Hinterbliebenen der vorgenannten Personengruppen.
- Im Rahmen des Tarifrechts (z.B. § 23 Abs. 4 TV-L) wird Umzugskostenvergütung auch für Tarifpersonal gewährt.

### Wie beantrage ich Umzugskostenvergütung?

- Umzugskostenvergütung ist bei der für Sie zuständigen Berechnungsstelle zu beantragen. In der Regel ist dies das NLBV in Lüneburg

### Was ist bei der Beantragung zu beachten?

- Umzugskostenvergütung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsformulare stehen bei der Zentralen Formularservice-Stelle des Landes Nds. im Internet <http://www.e-forms.niedersachsen.de> oder im Landesintranet <http://intra.e-forms.niedersachsen.de> zum Download zur Verfügung.

### **Unterschrift**

Anträge sind von Ihnen (der oder dem Anspruchsberechtigten) selbst zu unterschreiben. Die Umzugskostenvergütung muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Umzuges beantragt werden.

### **Antragsfrist**

Nach Ablauf der Frist kann die Vergütung grundsätzlich nicht mehr gewährt werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrags.

### **Aufwendungen**

Sie sind durch Originalbelege nachzuweisen.

### **Anträge**

Sind zu senden an:

NLBV Lüneburg

Postfach 25 20

21315 Lüneburg

Montags bis donnerstags von 9:00 - 15:00 Uhr und freitags von 9:00 - 12:00 Uhr stehen Ihnen die Mitarbeiter der NLBV zur Beantwortung von Fragen über das ZIB zur Verfügung.

Telefon: 04131- 15-3100

Quelle: NLBV

## 6. Rollator

Wenn es dann sein muss, dann sollte das „Hilfsmittel“ in Form eines Rollators möglichst neu, gut zu handhaben und auf dem technisch neuesten Stand sein.

Das geht nicht immer ohne Zuzahlung. Eine Zuzahlungsbefreiung Ihrer Krankenkasse bzw. Befreiung & Zuzahlung ist in vielen Fällen und bei der Mehrzahl aller Krankenkassen aber gegeben.

In einigen Fällen wird auch nur ein gebrauchtes Leihmodell zur Verfügung gestellt. Das kann unzureichend sein, denn bei diesen Leistungen der Krankenkassen handelt es sich um gebrauchte Rollatoren, die eine veraltete Technik aufweisen und so unter Umständen nicht mehr den heute gültigen Sicherheitsstandards entsprechen, sie sind unhandlicher und schwerer.

Die Krankenkassen sind leider häufig nicht bereit Rollatoren der neueren Generation im vollen Umfang zu finanzieren.

Hinweis: Wer einen Rollator über einen Onlineshop (z.B. Amazon) bezieht, spart oft mehr, als wenn dieser von einem Partner-Sanitätshaus der Krankenkasse bezogen wird. Nicht selten auch dann, wenn eine Zuzahlung der Krankenkasse erfolgt.

Eine Befreiung & Zuzahlung durch die Krankenkasse ist immer dann gewährleistet, wenn Ihr Hausarzt ein Rezept hierzu ausstellt. Beachten Sie, dass auf Ihrem Rezept nicht einfach nur Rollator steht. Ihre Vorstellungen und Bedürfnisse sollten Sie Ihrem Hausarzt mitteilen, mit ihm beraten welches Modell geeignet erscheint, damit etwa Marke und Ausstattung nach Ihren Wünschen auf dem Rezept vermerkt werden.

Mehr: <http://rollator-gehwagen-test.de>

---

## 7. Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

Ab dem 01.01.2017 kamen mit dem neuen PSG II einige finanzielle Änderungen.

Geändert wurde auch die Höhe des **Entlastungsbetrages**.

Mit ihm sollen

- pflegende Angehörige entlastet und/oder beraten werden und
- Pflegebedürftige gefördert werden, so dass sie so lange wie möglich im häuslichen Umfeld ihren Alltag selbstständig bewältigen und soziale Kontakte pflegen können.

Anspruch haben alle Personen mit einem Pflegegrad 1 bis 5, die im häuslichen Umfeld gepflegt werden.

Zum häuslichen Umfeld zählen

- die eigene Wohnung des Pflegebedürftigen,
- die Wohnung der Pflegeperson und
- Altenwohnung, Betreutes Wohnen.

Mit dem Entlastungsbetrag können

- die teilstationäre Tages- oder Nachtpflege,
- die Kurzzeitpflege,
- Leistungen für den ambulanten Pflegedienst im Bereich der Selbstversorgung für Personen in den Pflegegraden 2 – 5 \* und
- für Pflegedienste im Bereich der Körperpflege für Personen mit dem Pflegegrad 1\*\* sowie
- Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI (niedrigschwellige Entlastungsleistungen) abgerechnet werden.

\* Nicht bezahlt werden können damit Leistungen für die Körperpflege (An-/Auskleiden, große/kleine Toilette usw.), da dies über die Pflegeleistungen finanziert wird.

\*\* Personen mit einem Pflegegrad 1 erhalten keine Pflegeleistungen. Deshalb können diese Pflegebedürftigen den Entlastungsbetrag auch für Körperpflege, ausgeführt durch einen Pflegedienst, verwenden.

Die Höhe des Entlastungsbetrages:

- Bis 2016 gab es 104 bzw. 208 Euro je nach Einschränkung der Alltagskompetenz,
  - ab 01.01.2017 gibt es für alle Pflegebedürftigen in den Pflegestufen 1 – 5 125 Euro/Monat
- Wer bis Ende 2016 monatlich 208 Euro erhielt, wird auch diese unter Umständen im Rahmen der Besitzstandsregelung weiterhin erhalten.

Quelle und mehr: [www.pflege-durch-angehoerige.de](http://www.pflege-durch-angehoerige.de)

---

## 8. Rentner und Steuerklärung

Die Träger der Rentenversicherungen und auch die privaten Versicherer teilen der Finanzverwaltung in sogenannten Rentenbezugsmitteilungen mit, welche Renten sie im Jahr überwiesen haben (§ 22a Einkommensteuergesetz). Folglich fordern Finanzämter Rentner gezielt dazu auf, eine Steuererklärung abzugeben.

Den meisten Rentnern bleibt es erspart eine Steuererklärung abgeben zu müssen, sie bekommen zu wenig Geld und überschreiten somit den Grundfreibetrag nicht.

Für 2016 liegt der Grundfreibetrag bei 8.652 Euro. Hinzu kann die Werbungskostenpauschale von 102 Euro gerechnet werden.

Das heißt:

- Renteneinnahmen von bis zu 8.754 Euro im Jahr bleiben auf jeden Fall steuerfrei. Bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Betrag.

Fallen Werbungskosten an, können die Aufwendungen (z.B. für Steuer-/Rentenberatung) geltend gemacht werden.

Sonderausgaben (z.B. für Kranken-/Versicherungsbeiträge, außergewöhnliche Belastungen, Handwerkerleistungen, haushaltsnahe Dienstleistungen) können zusätzlich abgezogen werden. Für beide Ausgaben müssen Belege vorliegen.

Rentner-Ehepaare, deren gemeinsame Einkünfte 17.304 Euro/Jahr übersteigen, müssen grundsätzlich bis zum 31. Mai 2017 eine Steuerklärung für das Jahr 2016 abgeben.

Nebeneinkünfte (z.B. Vermietungs-/Kapitaleinnahmen) schlagen neben der Rente ebenfalls zu Buche und lassen die vorgenannten Beträge schnell übersteigen, so dass die Abgabe einer Steuerklärung zwingend notwendig wird. Das trifft auch zu, wenn nur einer der zusammenveranlagten Partner Lohn bezieht und andere Einkünfte hat.

Quelle und mehr: Deutsche Rentenversicherung/Finanztip

---